

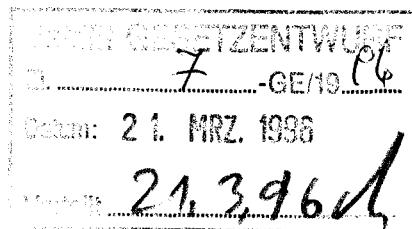
5/SN-7/ME



Industriellenvereinigung

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 Wien



Wien, am 18.03.96
MK/sst

Betreff: **Stellungnahme zum Entwurf einer Novelle des
Bankwesengesetzes GZ. 23 0000/8-V/14/96/1**

Im Sinne der Entschließung zum Geschäftsordnungsgesetz des Nationalrates BGBI.Nr. 2178/1961 übermitteln wir Ihnen beigeschlossen 25 Exemplare unserer Stellungnahme zur gefälligen Gebrauchnahme.

Wir empfehlen uns

mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung
INDUSTRIELLENVEREINIGUNG


(Dr. Wolfgang Seitz)


(Mag. Germot Haas)

25 Beilagen



An das
 BM f Finanzen
 Himmelpfortgasse 4-8
 Postfach 2
 1015 Wien

Wien, am 14. März 1996
 MK/sst

Betrifft: GZ. 23 0000/8-V/14/96/1:
 Bundesgesetz, mit dem das Bankwesengesetz geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir danken für den vorgenannten Entwurf zur Stellungnahme und erlauben uns mitzuteilen, daß gegen die vorgeschlagenen Bestimmungen keine Einwendungen bestehen. Allerdings sollte gleichzeitig auch die Problematik der Anonymität von Spareinlagen in einer EG-konformen Weise gelöst werden.

Die Formulierung im Vorblatt, daß durch den vorliegenden Entwurf die EG-Konformität „verdeutlicht“ wird, ist nicht verständlich, da es um die Umsetzung einer Richtlinie geht.

Mit vorzüglicher Hochachtung
 INDUSTRIELLENVEREINIGUNG


 (Gen.Sekr. Dr. Franz Ceska)


 (Dr. Wolfgang Seitz)